Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/1/9 6Rs83/18z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.01.2019

Norm

GebAG §39 Abs1a
GebAG §41 Abs1
ZPO §514
ZPO §526

Rechtssatz

In Gebührensachen gilt das Neuerungsverbot. Tatsächliche oder rechtliche Einwendungen gegen eine Gebührennote müssen konkret erfolgen. Ein bloßer Verweis auf eine ergangene gerichtliche Entscheidung ist unzureichend.

Entscheidungstexte

- 6 Rs 83/18z
  Entscheidungstext OLG Graz 09.01.2019 6 Rs 83/18z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0639:2019:RG0000159

Im RIS seit

24.01.2019

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at